Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO i.V.m. der PKH-Bekanntmachung 2014 (BGBl. 2013 *))

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!			
1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen	EUR		
1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung (Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)	EUR u.ä.		
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und sonstiges Einkommen z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen Einkommen:	EUR EUR		
2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln			
2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)	EUR		
2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung	EUR		
2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge	EUR		
2.4 Werbungskosten insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]	EUR		
2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO			
2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden [110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2014 = 452 EUR]	EUR		
2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig 50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2014 = 206 EUR	EUR		
2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in [110% von Regelbedarfsstufe 1– bis 31.12.2014 = 452 EUR]	EUR		
2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird EUR			
110% von Regelbedarfsstufe $3 - bis$ $31.12.2014 = 362$ EUR			
2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird [110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2014 = 341 EUR]	EUR		
2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird	EUR		
110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis $31.12.2014 = 299$ EUR			
2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird [110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2014 = 263 EUR]	EUR		
Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:			
 Eigene Einkünfte, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (siehe 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und anschließend vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. "bis Null"!) Erbringt der Rechtsuchende Unterhaltszahlungen, sind die Zahlbeträge – soweit angemessen - statt der Freibeträge abzusetzen. 			

		Übertr	ag: EUR
2.6	Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten (soweit nich	nt unangemessen)	EUR
2.7	Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II und § 30 SGB XII für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung/ Behinderte; bei kostenaufwändiger Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.; bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens; bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte		
2.8	Besondere Belastungen wie: - nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsl (i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand)		EUR
	- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule		EUR
	- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförde	rung	EUR
	- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw.,	EUR	
	- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten		EUR
	- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflich	EUR	
			EUR
			EUR
		Abzüge:	EUR
3. A	Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechn	<u>en</u>	
	Einkommen	(Ergebnis von 1.)	EUR
	minus Abzüge	(Ergebnis von 2.)	- <u> EUR</u>
	einzusetzendes Einkommen:		EUR

Ergebnis (Antragstellung ab 01.01.2014):

Bei einzusetzendem Einkommen <u>bis zu 19.99 EUR</u> erhalten Rechtsuchende:

- → Beratungshilfe gegen <u>15 EUR</u> Eigenbeteiligung sowie
- → Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.

Liegt das einzusetzende Einkommen bei mind. 20 EUR,

- → scheidet **Beratungshilfe** aus!
- → sind die **Prozesskosten in Raten** aufzubringen!

Die Monatsraten sind in Höhe <u>der Hälfte</u> des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 EUR beträgt die Monatsrate 300 EUR zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, <u>der 600 EUR übersteigt</u>.

Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten. Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Eine Anpassung der Ratenhöhe

an geänderte wirtschaftliche und/oder persönliche Verhältnisse sowie <u>Mitteilungspflichten</u> (z.B. bei Einkommensverbesserung von mehr als 100 EUR brutto und Anschriftenänderung) sind in § 120 a ZPO geregelt.

Bei Antragstellung bis Ende 2013:

- Betrug die Eigenbeteiligung für Beratungshilfe 10 EUR.
- Lag die Einkommensgrenze f
 ür Beratungshilfe sowie f
 ür PKH ohne Eigenleistung bei 15 EUR.
- Bei einem einzusetzenden Einkommen über 15 EUR, sind die Prozesskosten in Raten nach folgender Tabelle aufzubringen:

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens